

Verein VEGESACKER-HAFENFEST e.V.
ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
für Standbetreiber auf dem VEGESACKER HAFENFEST

1.0 Vergabe der Standplätze:

Der Verein „VeGESacker Hafenfest e.V.“ (der Veranstalter), behält sich das alleinige Recht vor, Standplätze zu vergeben.

Standplätze werden durch den Veranstalter, grundsätzlich nur nach vorheriger, schriftlicher Bewerbung vergeben. Die Weitergabe und/oder Untervermietung von Standplätzen ist nur mit Genehmigung des Veranstalters möglich.

1.1 Standmaße:

Die in der Standplatzbewerbung angegebenen Standmaße sind bindend. Eventuell später eingereichte Änderungswünsche bedürfen der Genehmigung des Veranstalters und werden in Rechnung gestellt. Werden während des Aufbaus bzw. während der Veranstaltung von den schriftlich festgelegten Größen abweichende Maße festgestellt, so hat der Standbetreiber, insofern die Änderungen vom Veranstalter genehmigt werden, die dann anfallenden zusätzlichen Standgebühren unverzüglich zu entrichten. Bei Nichtgenehmigung der Standgrößenänderung hat der Betreiber seinen Stand umgehend auf die in der Anmeldung angegebenen Maße zu bringen. Bei Zuwiderhandlung kann der Betreiber, vom Veranstalter des Veranstaltungsgeländes verwiesen werden.

1.2 Standplatzmiete:

Der Rechnungsbetrag für die Standplatzmiete muss mindestens 7 Tage vor dem Hafenfest, ohne Abzüge auf unserem Konto eingegangen sein. Für eine spätere Zahlung werden zusätzlich 30,- € Verwaltungskosten auf den Rechnungsbetrag berechnet.

Für Barzahlungen während der Veranstaltung, gelten folgende Zahlungsmodalitäten:

Sie informieren uns sofort nach Eingang der Rechnung über die geplante Zahlungsart.

Nach Erhalt dieser Information erhalten Sie eine neue Rechnung mit dem dafür gültigen Kostenanteil.

Für die Barzahlung berechnen wir zusätzlich 50,- € Verwaltungskosten.

Die Zahlung in bar auf dem Hafenfest, erfolgt unaufgefordert am Samstag der Veranstaltung, um 14.00 Uhr im Container hinter der Bühne am Hafenwald.

1.3 Warenangebot:

Es dürfen nur Waren zum Verkauf angeboten werden, die in der Standplatzanmeldung ausdrücklich aufgeführt und durch den Veranstalter genehmigt sind. Eventuell später eingereichte Änderungswünsche bedürfen der Genehmigung des Veranstalters. Wird während der Veranstaltung ein vom Warenangebot, wie in der Standplatzanmeldung angegeben, abweichendes Angebot festgestellt, so hat der Betreiber auf Anweisung des Veranstalters dessen Verkauf unverzüglich einzustellen bzw. nach Genehmigung seitens des Veranstalters eine vom Veranstalter festzulegende zusätzliche Standgebühr zu entrichten. Bei Zuwiderhandlung kann der Betreiber unverzüglich des Veranstaltungsgeländes verwiesen werden.

1.4 Rücktritt des Standplatzmieters:

Nach Absendung der schriftlichen Auftragsbestätigung durch den Veranstalter, werden 6 Wochen vor der Veranstaltung 25 %, ab 4 Wochen vor der Veranstaltung 50 % und ab 14 Tage vor der Veranstaltung, 100 %, des Rechnungsbetrages als Stornogebühr, erhoben.

Über Standflächen, welche am Eröffnungstag, 4 Stunden vor der Platzabnahme (Freitag 13.00 Uhr) nicht bezogen sind, kann der Veranstalter, ohne jegliche Rückerstattung frei verfügen.

Ein durch den Mieter benannter Ersatzmieter kann, muss aber nicht, vom Veranstalter akzeptiert werden. Weitergabe von Standplätzen siehe Abs. 1.1

1.5 Ausfall der Veranstaltung:

Falls aus Gründen höherer Gewalt, Unwetter, Unruhen oder kriegerischer Einwirkungen oder anderen Gründen, welche der Veranstalter nicht zu vertreten hat, das Fest oder Teile des Festes ausfallen, oder abgebrochen werden, wird der Veranstalter gezahlte Rechnungsbeträge, nach Abzug der ihm entstehenden Kosten zurückerstatten. Weitergehende Ersatzansprüche können nicht geltend gemacht werden.

1.6 Weisungsbefugnis:

Der Veranstalter und/oder die von ihm beauftragten Personen (z.B. Sicherheitsdienst), sind weisungsbefugt. Den Anweisungen des Veranstalters oder den von ihm beauftragten Personen, ist Folge zu leisten, bei Zuwiderhandlungen kann der entsprechende Standbetreiber des Platzes verwiesen werden, ohne das ihm hierdurch Ansprüche entstehen.

1.7 Wertmarken:

Die vom Veranstalter ausgegebenen und entsprechend gekennzeichneten Wertmarken sind vom Standbetreiber anzunehmen. Die Wertmarken können am Ende der Veranstaltung mit dem Veranstalter, zu 80 % des aufgedruckten Wertes abgerechnet werden.

1.8 Abgabe von Getränken:

Die Abgabe von Getränken **muss** in Mehrwegbehältnissen aus Kunststoff erfolgen.

Die Abgabe von Getränken in Glasflaschen ist untersagt!

1.9 Abgabe von alkoholischen Getränken:

Der Ausschank alkoholischer Getränke darf nur mit besonderer gaststättenrechtlicher Erlaubnis erfolgen.

Die Erlaubnis zum Alkoholausschank (Gaststättenkonzession oder eine entsprechende Reisegewerbekarte), muss dem Veranstalter, mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung in Kopie zur Verfügung gestellt werden. Bei Nichtvorlage wird der Veranstalter eine Schankerlaubnis beantragen, die Kosten hierfür werden dem entsprechenden Standbetreiber vor der Veranstaltung in Rechnung gestellt.

2.0 Abgabe von Speisen und Getränken:

Sofern Speisen und Getränke abgegeben werden, sind nur wiederverwendbare Verpackungen und Behältnisse sowie Bestecke zulässig. Ausnahmsweise dürfen Speisen auch in den aus dem beigefügten Merkblatt ersichtlichen alternativen Darreichungsformen abgegeben werden.

Der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über die Behandlung von Lebensmitteln – insbesondere der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates **(EG) Nr. 852/2004 vom April 2004**, ist besonderer Wert beizumessen.

2.1 Aufbau:

Der Platzaufbau beginnt, am Donnerstag vor dem Fest, ab 16:00 Uhr und hat grundsätzlich in Anwesenheit des Veranstalters zu erfolgen.

Der Aufbau und die Ausrüstung der Stände, haben bis Freitag, den ersten Festtag 12:00 Uhr abgeschlossen und zur Abnahme durch die Vertreter der zuständigen Behörden und dem Veranstalter bereit zu sein.

2.2 Kennzeichnung:

Jeder Stand ist mit dem Namen, der Anschrift und der ständigen Erreichbarkeit des Betreibers zu versehen.

2.3 Wasserversorgung:

Der Veranstalter stellt eine dezentrale Wasserversorgung, mit mehreren, auf dem Gelände verteilten Zapfstellen, zur Verfügung. Für Anschlüsse an diese Wasserversorgung, darf nur Schlauch- und Verbindungsmaterial mit der Kennzeichnung „**KTW** und/oder **DVGW W 270**“ verwendet werden. Schlauchkupplungen dürfen nicht auf dem Boden liegen und müssen vor Verunreinigungen geschützt sein. Verbindungen von Stand zu Stand, sind nicht gestattet. Es wird auf die geltenden Bestimmungen verwiesen.

2.4 Abwasser:

Abwasser darf ausschließlich in den dafür vorgesehenen Kanal eingeleitet werden. Abwasserschläuche, müssen sich farblich, deutlich von den Trinkwasserschläuchen unterscheiden. Bei der Einleitung von Abwässern, darf es zu keiner Geruchsbelästigung oder Gewässerunreinigung kommen.

2.5 Elektroversorgung:

Die in der Anmeldung angegebenen Daten für den Elektroanschluss sind bindend. Die Elektroinstallationen in Ständen und / oder Verkaufswagen, müssen den einschlägigen und geltenden Bestimmungen entsprechen.

Bei Störungen an den Installationen einzelner Betreiber, welche Rückwirkungen auf das restliche oder Teile des bereitgestellten Stromnetzes haben, hat der Veranstalter das Recht dem Verursacher, den weiteren Betrieb an diesem Netz, bzw. den Anschluss an dieses Netz zu untersagen. Bei Zuwiderhandlungen, ist der Veranstalter befugt, den Anschluss mit geeigneten Mitteln zu unterbinden, bis der Verursacher den Fehler einwandfrei, durch eine Elektrofachkraft und auf seine Kosten behoben hat. Sollte es zu nachhaltigen Störungen oder Schäden kommen, welche die Veranstaltung oder Teile der Veranstaltung dauerhaft oder nachhaltig stören oder deren Abbruch zur Folge haben, behält sich der Veranstalter weitere Schritte (Regress) vor. Mobile Stromerzeuger dürfen nur nach Absprache mit dem Veranstalter betrieben werden. Der Betrieb erfolgt auf eigene Gefahr und Rechnung des Betreibers.

2.6 Befahren des Festgeländes:

Die Warenlieferung auf den Festplatz (mit Fahrzeugen) ist nur außerhalb der Öffnungszeiten gestattet und zwar während der Aufbauzeit und bis max. 1 Stunde vor Eröffnung.

Sollten Gastronomie-Frischlieferungen während des Festes nötig werden, so haben diese bis 11:00 Uhr zu erfolgen, zu anderen Zeiten sind Anlieferungen auf den Festplatz (mit Fahrzeugen) strikt untersagt.

Der Abbau von Ständen und des Verladen und der Abtransport von Material und Waren darf erst nach Ende der Veranstaltung erfolgen (Freitag ab 01:00 Uhr, Samstag ab 02:00 Uhr und am Sonntag ab 19:00 Uhr).

2.7 Kühl- und Lagerfahrzeuge:

Das Abstellen von Kühl- oder Lagerfahrzeugen (auch Anhänger) ist auf dem Festgelände grundsätzlich untersagt. Ausnahmen sind nur nach Absprache mit dem Veranstalter und dessen Genehmigung möglich. Die Zuweisung von Abstellflächen für Lager- und Kühlfahrzeuge (auch Anhänger) erfolgt nur in Absprache mit dem Veranstalter. Wird für Kühl- oder Lagerfahrzeuge eine Stromversorgung benötigt, so ist dieses, mit Angabe der Größe des Anschlusses, bei der Standplatzbewerbung mit anzugeben.

2.8 Ver- und Entsorgung:

Jeder Standbetreiber hat für seine Ver- und Entsorgung, ab zugewiesenen Verteilern (Strom, Wasser, Abwasser), selber Sorge zu tragen. Die Abfallentsorgung am Stand muss in regelmäßigen Abständen selber durchgeführt werden. Ein Presscontainer ist, hinter Bühne im Hafenwald, vorhanden und steht allen Platzbeziehern zur Verfügung.

2.9 Öle und Fette:

Sofern Speisen zubereitet werden, ist der Betreiber dafür verantwortlich, dass keine Bodenbeschmutzung mit Fetten und/oder Ölen eintritt. Sollte es trotzdem zu Verunreinigungen kommen, so hat der Standbetreiber diese unverzüglich und gänzlich, mit geeigneten Mitteln zu entfernen. Geschieht dieses nicht, wird der Veranstalter die Verschmutzung auf Kosten des Betreibers entfernen lassen. Altfett ist vom Betreiber nach den geltenden Vorschriften zu entsorgen.

2.10 Platzreinigung:

Das Festgelände wird vom Veranstalter gereinigt. Im Umkreis von 5 Metern, um den eigenen Stand, hat jeder einzelne Standbetreiber für Sauberkeit zu sorgen. Entsprechende Müllgefäße hat der Standbetreiber aufzustellen und in eigener Verantwortung zu lehren.

2.11 Eigene Musikbeschallung:

Eigene Musikbeschallung an den Ständen (Live, Radio, Tonträger, etc.) bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Veranstalters. Bei den Live-Darbietungen auf den Bühnen sind durch den Veranstalter genehmigte, eigene Musikquellen **sofort abzuschalten**.

2.12 Brandschutz:

Geprüfte Feuerlöscher, haben an jedem Stand, entsprechend der gesetzlichen Vorschriften vorhanden zu sein.

2.13 Leitungen, Kabel und Schläuche:

Alle Leitungen, Kabel und Schläuche, müssen so verlegt werden, dass sie für Besucher und Betreiber keine Gefährdung hervorrufen (Stolperfallen). Der Veranstalter hält hierfür ein begrenztes Kontingent an Gummimatten vor.